



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 26. Oktober 2011 (StB 945)

B+A 26/2011

## **Teilrevision der Gemeindeordnung**

- Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle
- Antrag auf vorläufigen Verzicht

**Von den Stimmberechtigten  
angenommen am  
17. Juni 2012**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer  
Änderung und einer  
Protokollbemerkungen beschlossen  
am 2. Februar 2012**

(Protokollbemerkung und definitiver  
Beschluss am Schluss dieses Dokuments)

## Bezug zur Gesamtplanung 2012–2016

### Politikbereich Allgemeine Verwaltung

**Fünfjahresziel 0.3** Die Stadtverwaltung ist auf die Bedürfnisse der gewachsenen Stadt und den Kundennutzen zugeschnitten und effizient organisiert. Sie betreibt weiterhin eine aktive Genderpolitik.

### Politikbereich Finanzen und Steuern

**Fünfjahresziel 9.1** Spätestens 2015 hat Luzern einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent erreicht, sodass die Verschuldung ab 2016 wieder abgebaut werden kann.

## Übersicht

Aufgrund verschiedener (teilweise) überwiesener Vorstösse hat der Stadtrat im April 2011 der Spezialkommission einen Bericht zu einer weiteren Revision der Gemeindeordnung (GO-Revision) zukommen lassen und ihr diesen im Sinn einer Auslegeordnung (Zusammenfassung Diskussionspunkte und Haltung des Stadtrates) zur Diskussion unterbreitet. In seinem Bericht hat der Stadtrat angekündigt, dass er gestützt auf die Ergebnisse der Diskussion in der Spezialkommission die entsprechenden Schlüsse ziehen werde für die Weiterverfolgung eines Themas, eine Verschiebung oder einen Verzicht bzw. für eine allfällige Ausarbeitung eines entsprechenden Berichtes und Antrages zuhanden des Parlaments.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von zwei Kommissionssitzungen verzichtet der Stadtrat entsprechend der einstimmig oder mehrheitlich geäusserten Auffassung der Kommissionsmitglieder darauf, dem Grossen Stadtrat im jetzigen Zeitpunkt Anpassungen der GO betreffend Programmartikel, Ratsgrösse, Amtszeitbeschränkung, Gliederung Direktionen und Ratssekretariat zu unterbreiten.

In zwei Punkten jedoch wird der Stadtrat aktiv:

- Er wird dem Grossen Stadtrat bis Ende dieses Jahres einen Bericht und Antrag vorlegen, der Aufgaben und Stellung des Finanzinspektorats zum Gegenstand hat und in dem entsprechende Präzisierungen im Finanzhaushaltreglement beantragt werden. Ein Zwischenbericht wurde der Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterbreitet.
- Mit diesem Bericht und Antrag werden eine Formulierung sowie die dazugehörigen Erläuterungen vorgelegt für eine Ergänzung der Gemeindeordnung als rechtliche Grundlage zur Schaffung einer städtischen Ombudsstelle. Angesichts der prekären Finanzlage beantragt der Stadtrat jedoch dem Grossen Stadtrat – obschon er im Grundsatz die Einführung einer Ombudsstelle befürwortet – vorderhand auf diese neue freiwillige Dienstleistung zu verzichten.

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                | <b>Seite</b> |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 Ausgangslage</b>                                    | <b>4</b>     |
| <b>2 Ergebnisse der Beratungen der Spezialkommission</b> | <b>5</b>     |
| 2.1 Programmartikel                                      | 5            |
| 2.2 Ratsgrösse / Amtszeitbeschränkung / Ratssekretariat  | 5            |
| 2.3 Gliederung Direktionen                               | 6            |
| 2.4 Neuordnung Finanzinspektorat                         | 6            |
| 2.5 Ombudsstelle                                         | 6            |
| <b>3 Schlussfolgerungen des Stadtrates</b>               | <b>6</b>     |
| <b>4 Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle</b> | <b>7</b>     |
| 4.1 (Aus-)Wahl (Ergänzung von Art. 26)                   | 7            |
| 4.2 Ombudsstelle (Art. 53a neu)                          | 7            |
| <b>5 Kosten</b>                                          | <b>9</b>     |
| <b>6 Antrag</b>                                          | <b>9</b>     |

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Im Hinblick auf eine weitere Revision der städtischen Gemeindeordnung (GO) gibt es folgende hängige oder (teilweise) überwiesene parlamentarische Vorstösse:

- **Motion 33, Franziska Bitzi Staub namens der Spezialkommission Teilrevision Gemeindeordnung, vom 8. März 2010: „Baldige Revision Gemeindeordnung“**  
Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 10. Juni 2010 entgegen dem Antrag des Stadtrates nicht nur teilweise, sondern vollständig überwiesen.
- **Postulat 2, Luzia Vetterli und Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion, Rolf Krummenacher, vom 4. Januar 2010: „Programmatische Bestimmungen in der GO“**  
Das Postulat wurde anlässlich der Ratssitzung vom 14. Januar 2010 teilweise überwiesen.
- **Motion 31, Verena Zellweger-Heggli namens der CVP-Fraktion, vom 3. März 2010: „Anpassung bzw. Ergänzung der Namensbezeichnung der entsprechenden Direktion: ‚Direktion für Bildung, Sport und Kultur‘“**  
Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 24. März 2011 als Postulat überwiesen.
- **Motion 527, Alice Heijman namens der Geschäftsprüfungskommission, vom 30. Juni 2009: „Für die Neuordnung des Finanzinspektorats“**  
Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 17. Dezember 2009 entgegen dem Antrag des Stadtrates nicht als Postulat, sondern als Motion überwiesen.
- **Motion 476, Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Schaffung einer Ombudsstelle“**  
Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 17. Dezember 2009 als Postulat überwiesen.
- **Motion 170, Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 14. März 2011: „Verbesserte parlamentarische Kontrolle: Verstärkung der Finanzkontrolle“**  
Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 22. September 2011 teilweise überwiesen (Ziff. 1 und 3).

- **Motion 223, Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion, vom 28. Juli 2011: „Volksmotion soll auch Personen mit C-Ausweis zugänglich sein“**

Im Zusammenhang mit dem Anliegen dieser Motion sind noch rechtliche Abklärungen im Gange. Eine Stellungnahme des Stadtrates erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Insbesondere aufgrund der anlässlich der Ratssitzung vom 10. Juni 2010 überwiesenen Motion 33 der Spezialkommission Teilrevision der Gemeindeordnung, die eine baldige Revision der Gemeindeordnung unter Einbezug der Kommission verlangt, hat der Stadtrat im April 2011 der Spezialkommission einen Bericht zu einer weiteren GO-Revision zukommen lassen und ihr diesen im Sinn einer Auslegeordnung (Zusammenfassung Diskussionspunkte und Haltung des Stadtrates) zur Diskussion unterbreitet.

In seinem Bericht hat der Stadtrat angekündigt, dass er gestützt auf die Ergebnisse der Diskussion in der Spezialkommission die entsprechenden Schlüsse ziehen wird für die Weiterverfolgung eines Themas, eine Verschiebung oder einen Verzicht bzw. für eine allfällige Ausarbeitung eines entsprechenden Berichtes und Antrages zuhanden des Parlaments.

## **2 Ergebnisse der Beratungen der Spezialkommission**

In zwei Sitzungen hat die Spezialkommission die in den Vorstössen eingebrachten Themen und den erwähnten Bericht des Stadtrates im Beisein des Stadtpräsidenten sowie des Stadtschreibers und des Rechtskonsulenten beraten. Sie ist dabei zu folgenden Schlüssen gelangt:

### **2.1 Programmartikel**

Die Spezialkommission lehnte eine Aufnahme von Programmartikeln in die GO zum jetzigen Zeitpunkt mehrheitlich ab. Ebenso fand eine Erweiterung der Präambel keine Mehrheit.

### **2.2 Ratsgrösse / Amtszeitbeschränkung / Ratssekretariat**

An diesem Thema wurde zurzeit nicht festgehalten. Die Spezialkommission war sich einig, dass dieses Thema nicht vor 2016 und nur im Rahmen des Projekts Starke Stadtregion aufzunehmen ist. Zunächst müsse Klarheit bestehen, ob es im Rahmen der Starken Stadtregion zu einer Totalrevision der GO komme.

## **2.3 Gliederung Direktionen**

An der bisherigen Regelung wurde mehrheitlich festgehalten. Ein Antrag, wieder eine Organisationsverordnung mit Genehmigungsvorbehalt durch den Grossen Stadtrat einzuführen, wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

Nach Auffassung des Stadtrates ist deshalb auch aktuell von weiteren einzelnen Anpassungen von Direktionsbezeichnungen abzusehen, wie sie in der als Postulat überwiesenen Motion 31 verlangt wird.

## **2.4 Neuordnung Finanzinspektorat**

Die Spezialkommission war einstimmig der Meinung, dass hier generell Handlungsbedarf besteht und das Finanzinspektorat grundsätzlich organisatorisch unabhängig werden muss und deshalb nicht mehr der Finanzdirektion unterstellt sein soll. Hingegen hielt niemand daran fest, dass Detailregelungen zum Finanzinspektorat in die GO aufgenommen werden müssen.

## **2.5 Ombudsstelle**

In der Spezialkommission sprachen sich alle Fraktionen für die Schaffung einer Ombudsstelle aus, die SVP-Fraktion unter dem Vorbehalt der Finanzen.

Der Vorschlag einer Grundsatzregelung in der GO wurde der Kommission zur Diskussion unterbreitet; zu deren Bemerkungen und Vorschlägen wird unter Ziffer 4.2 Näheres ausgeführt.

# **3 Schlussfolgerungen des Stadtrates**

Entsprechend der einstimmig oder mehrheitlich geäusserten Auffassung der Kommissionsmitglieder verzichtet der Stadtrat darauf, dem Grossen Stadtrat im jetzigen Zeitpunkt Anpassungen der GO betreffend Programmartikel, Ratsgrösse, Amtszeitbeschränkung, Gliederung Direktionen und Ratssekretariat zu unterbreiten.

In zwei Punkten jedoch wird der Stadtrat aktiv: Wie der Spezialkommission schon seitens der Vertretung der Verwaltung zugesichert worden ist, wird der Stadtrat dem Grossen Stadtrat bis Ende dieses Jahres einen Bericht und Antrag vorlegen, der Aufgaben und Stellung des Finanzinspektorats zum Gegenstand hat und in dem entsprechende Präzisierungen im Finanzhaushaltreglement beantragt werden. Ein Zwischenbericht wurde der GPK unterbreitet und soll an einer der nächsten Sitzungen beraten werden.

Mit diesem Bericht und Antrag werden eine Formulierung sowie die dazugehörigen Erläuterungen vorgelegt für eine Ergänzung der Gemeindeordnung als rechtliche Grundlage zur Schaffung einer städtischen Ombudsstelle.

## **4 Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle**

### **4.1 (Aus-)Wahl (Ergänzung von Art. 26)**

Die Wahlen, die der Grosse Stadtrat nach heute geltendem Recht vornimmt (es handelt sich dabei um das Präsidium und die Mitglieder der Urnenbüros und der Einbürgerungskommission sowie die Vertretung der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen), erfolgen auf einen entsprechenden Antrag des Stadtrates. Um bei der Ombudsperson auch bei der Auswahl die Unabhängigkeit von Stadtrat und Verwaltung zu gewährleisten, soll auf ein Antragsrecht des Stadtrates verzichtet werden.

Die Auswahl der Ombudsperson wird wahrscheinlich durch die Geschäftsprüfungskommission (bzw. einen Kommissionsausschuss) vorzunehmen sein. Das nötige Sekretariatspersonal der Ombudsstelle soll durch die Ombudsperson selbst angestellt werden. Beides soll auf Reglementsstufe geregelt werden.

### **4.2 Ombudsstelle (Art. 53a neu)**

In Abs. 1 wird festgehalten, zu welchem Zweck eine Ombudsstelle geschaffen werden soll, nämlich als unabhängiges niederschwelliges Angebot für die Vermittlung in Konflikten zwischen Privaten und der Stadtverwaltung.

Nach Abs. 2 sollen bei der Ombudsstelle Beanstandungen gegen das städtische Personal vorgebracht werden können. Eingeschlossen sind auch die Lehrpersonen an den städtischen Schulen. Da es sich bei ihnen – obwohl sie nach kantonalen Vorschriften angestellt sind – auch um städtisches Personal handelt, werden sie nicht explizit erwähnt. Überprüfen soll die Ombudsstelle auch Beanstandungen gegen den Stadtrat; hingegen ist der Grosse Stadtrat als politisches Gremium von einer Überprüfung durch die Ombudsstelle ausgenommen. Ausdrücklich nicht erwähnt werden auch Fondsverwaltungen oder stadträtliche Kommissionen. Hier ist bei eventuellen Beanstandungen zuerst die zuständige Verwaltungsstelle bzw. der Stadtrat anzurufen. Die Erfahrung in den Städten, die bereits heute eine Ombudsstelle führen, hat gezeigt, dass sich Verwaltungsangestellte ebenfalls an die Stelle wenden, auch wenn dies so nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Mitarbeitende der Stadt Luzern können bereits heute die Dienstabteilung

Personal zur Auskunftserteilung und Beratung hinzuziehen. Darüber hinaus besteht mit der Schlichtungsstelle gemäss Personalreglement ein paritätisch zusammengesetztes Vermittlungsgremium. Die Schlichtungsstelle behandelt auf Begehren einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bzw. im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage Streitigkeiten, welche die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis betreffen (Art. 2 lit. e und Art. 53 Personalreglement). Eine Anrufung der Ombudsstelle durch das städtische Personal wegen Beanstandungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, soll deshalb erst möglich sein, wenn eine Beratung bzw. Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal und die Schlichtungsstelle zu keiner Einigung geführt hat. Zudem ist festzuhalten, dass die Schlichtungsstelle auch weiterhin zuständig bleibt als notwendige Anlaufstelle zur Vermittlung im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

Die Ombudsperson kann die erforderlichen Abklärungen treffen und hat das Recht auf entsprechende Akteneinsicht und Auskunftserteilung (Abs. 3). Aus diesem Grund unterliegt die Ombudsperson der Schweigepflicht. Und die Mitglieder des Stadtrates und das städtische Personal sind ihr gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Auf Stufe GO wird festgehalten, dass sich die Ombudsperson um von allen Seiten akzeptierte Lösungen bemüht. Im Reglement sollen dann die Möglichkeiten näher ausgeführt werden (z. B. Aussprachen vermitteln, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Regelung machen). Falls diese Schlichtungsbemühungen scheitern, kann die Ombudsstelle nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung abgeben. Auf der anderen Seite darf die Ombudsperson in keine laufenden Verfahren eingreifen; sie kann auch keine Verwaltungsentscheide oder personalrechtlichen Anordnungen ändern (Abs. 4 und 5).

In der Spezialkommission wurde angeregt, in einem weiteren Absatz einzufügen, dass die Ombudsstelle ihre Dienste kostenlos anbietet. Mit Ausnahme der Stadt Zürich wird die Kostenfreiheit des Verfahrens in den andern Städten, die eine Ombudsstelle führen, nicht in der Gemeindeordnung, sondern in den Ausführungsbestimmungen des Parlaments geregelt. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass dies auch in der Stadt Luzern im Reglement vorzusehen ist, das der Grosse Stadtrat zu erlassen hat.

Systematisch soll die Bestimmung über die Ombudsstelle in einem eigenen Kapitel eingefügt werden, und zwar vor den Gemeinsamen Bestimmungen als neuer Abschnitt VI.<sup>bis</sup> (Art. 53a).

## 5 Kosten

Zu den voraussichtlichen Kosten einer Ombudsstelle kann Folgendes gesagt werden: St. Gallen mit etwa 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat eine Ombudsperson in einem 30-Prozent-Pensum, eine Stellvertretung im Stundenlohn (2009 etwa 30 Stunden) und eine Sekretariatsstelle von 30 Prozent. Im Voranschlag 2010 sind Fr. 142'000.– vorgesehen. In Winterthur mit 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Ombudsperson zu 80 Prozent angestellt, wobei sie gemäss dem entsprechenden Reglement mindestens ein 60-Prozent-Pensum haben muss. Sie hat ein Globalbudget von Fr. 300'000.–, und wenn die Ombudsperson selbst ein höheres Pensum hat, reduziert sich dasjenige der Stellvertretung entsprechend. Die Kosten für eine Ombudsstelle in der Stadt Luzern dürften sich also zwischen Fr. 150'000.– und Fr. 300'000.– pro Jahr bewegen. Diese Kosten sind zurzeit weder budgetiert noch in der Finanzplanung berücksichtigt.

## 6 Antrag

Wie im Kapitel 7 „Finanzplanung“ der Gesamtplanung 2012–2016 beschrieben, hält es der Stadtrat angesichts der angespannten städtischen Finanzlage für unerlässlich, in der Planperiode keine neuen kostensteigernden Projekte zu lancieren und sich auf diejenigen Projekte zu konzentrieren und zu beschränken, die in der aktuellen Finanzplanung enthalten sind. Die Vorhaben sind zu priorisieren, um so den Voranschlag 2012 und die Finanzplanung 2012–2016 finanziell zu entlasten. Alle Vorhaben wurden unter den Gesichtspunkten Beeinflussbarkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit beurteilt. Dies führt dazu, dass der Stadtrat – obschon er im Grundsatz die Einführung einer Ombudsstelle befürwortet – Ihnen beantragt, vorderhand auf diese neue freiwillige Dienstleistung zu verzichten.

Hingegen beantragt der Stadtrat, vier Vorstösse abzuschreiben, die angesichts der Diskussion in der Spezialkommission und der Vorlage dieses B+A als erledigt zu betrachten sind.

Zwar wurde die Motion 476, Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Schaffung einer Ombudsstelle“, lediglich als Postulat überwiesen. Jedoch wurde die Motion 33, Franziska Bitzi Staub namens der Spezialkommission Teilrevision Gemeindeordnung, vom 8. März 2010: „Baldige Revision Gemeindeordnung“, vollständig überwiesen. Diese verlangt im Rahmen des vorzulegenden Berichtes und Antrages zu einer erneuten Revision der Gemeindeordnung u. a. auch die Schaffung einer Ombudsstelle. Aufgrund dieser überwiesenen Motion legt Ihnen der Stadtrat einen Beschlussvorschlag mit einer entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung vor, beantragt aber,

- den Änderungsvorschlag gemäss Ziffer I abzulehnen und damit von der Unterbreitung einer entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung an die Stimmberechtigten abzusehen;
- folgende Vorstösse unter Ziffer II als erledigt abzuschreiben:
  - Motion 33, Franziska Bitzi Staub namens der Spezialkommission Teilrevision Gemeindeordnung, vom 8. März 2010: „Baldige Revision Gemeindeordnung“;
  - Postulat 2, Luzia Vetterli und Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion, Rolf Krummenacher, vom 4. Januar 2010: „Programmatische Bestimmungen in der GO“;
  - Motion 31, Verena Zellweger-Heggli namens der CVP-Fraktion, vom 3. März 2010: „Anpassung bzw. Ergänzung der Namensbezeichnung der entsprechenden Direktion: ‚Direktion für Bildung, Sport und Kultur‘“;
  - Motion 476, Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Schaffung einer Ombudsstelle“.

Luzern, 26. Oktober 2011

*Urs W. Studer*

Urs W. Studer  
Stadtpräsident

*Toni Göpfert*

Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 26 vom 26. Oktober 2011 betreffend

### **Teilrevision der Gemeindeordnung**

**Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle; Antrag auf vorläufigen Verzicht,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

zuhanden der Stimmberechtigten:

I.

1.

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 26      *Wahlen***

<sup>1</sup>(bleibt unverändert)

<sup>2</sup>Der Grosse Stadtrat wählt zudem die Ombudsperson und deren Stellvertretung.

#### **VI.<sup>bis</sup> Ombudsstelle**

##### **Art. 53 a      *Grundsatz***

<sup>1</sup>Als unabhängige Anlaufstelle zur Überprüfung einer fairen Behandlung durch den Stadtrat und durch das städtische Personal besteht in der Stadt Luzern eine Ombudsstelle.

<sup>2</sup>Sie wird von einer Ombudsperson geführt und prüft:

- a. Beanstandungen Privater gegen den Stadtrat und das städtische Personal;
- b. Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dies, sofern die Vermittlung durch die für das Personal zuständige Dienstabteilung und die Schlichtungsstelle gemäss Personalreglement zu keiner Einigung geführt hat. Vorbehalten bleibt zudem die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

<sup>3</sup>Die Ombudsperson kann die erforderlichen Abklärungen treffen und hat das Recht auf entsprechende Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Die Ombudsperson unterliegt der Schweigepflicht. Mitglieder des Stadtrates und das städtische Personal sind ihr gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.

<sup>4</sup>Die Ombudsperson bemüht sich um von allen Seiten akzeptierte Lösungen. Nötigenfalls kann sie eine schriftliche Empfehlung abgeben.

<sup>5</sup>In laufende Verfahren darf die Ombudsperson nicht eingreifen; ebenso wenig kann sie Verwaltungsentscheide oder personalrechtliche Anordnungen ändern.

<sup>6</sup>Die Ombudsperson erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>7</sup>Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere in einem Reglement.

2.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II.

Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion 33, Franziska Bitzi Staub namens der Spezialkommission Teilrevision Gemeindeordnung, vom 8. März 2010: „Baldige Revision Gemeindeordnung“;
- Postulat 2, Luzia Vetterli und Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion, Rolf Krummenacher, vom 4. Januar 2010: „Programmatische Bestimmungen in der GO“;
- Motion 31, Verena Zellweger-Heggli namens der CVP-Fraktion, vom 3. März 2010: „Anpassung bzw. Ergänzung der Namensbezeichnung der entsprechenden Direktion: ‚Direktion für Bildung, Sport und Kultur‘“;
- Motion 476, Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Schaffung einer Ombudsstelle“.

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,**

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 26 vom 26. Oktober 2011 betreffend

### **Teilrevision der Gemeindeordnung**

**Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle; Antrag auf vorläufigen Verzicht,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

zuhanden der Stimmberechtigten:

I.

1.

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 26      *Wahlen***

<sup>1</sup>(bleibt unverändert)

<sup>2</sup>Der Grosse Stadtrat wählt zudem die Ombudsperson und deren Stellvertretung.

#### **VI.<sup>bis</sup> Ombudsstelle**

##### **Art. 53 a      *Grundsatz***

<sup>1</sup>Als unabhängige Anlaufstelle zur Überprüfung einer fairen Behandlung durch den Stadtrat und durch das städtische Personal besteht in der Stadt Luzern eine Ombudsstelle.

<sup>2</sup>Sie wird von einer Ombudsperson geführt und prüft:

- a. Beanstandungen Privater gegen den Stadtrat und das städtische Personal;
- b. Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dies, sofern die Vermittlung durch die für das Personal zuständige Dienstabteilung und die Schlichtungsstelle gemäss Personalreglement zu keiner Einigung geführt hat. Vorbehalten bleibt zudem die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

<sup>3</sup>Die Ombudsperson kann die erforderlichen Abklärungen treffen und hat das Recht auf entsprechende Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Die Ombudsperson unterliegt der Schweigepflicht. Mitglieder des Stadtrates und das städtische Personal sind ihr gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.

<sup>4</sup>Die Ombudsperson bemüht sich um von allen Seiten akzeptierte Lösungen. Nötigenfalls kann sie eine schriftliche Empfehlung abgeben.

<sup>5</sup>In laufende Verfahren darf die Ombudsperson nicht eingreifen; ebenso wenig kann sie Verwaltungsentscheide oder personalrechtliche Anordnungen ändern.

<sup>6</sup>Die Ombudsperson erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>7</sup>Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere in einem Reglement.

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II.

Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion 33, Franziska Bitzi Staub namens der Spezialkommission Teilrevision Gemeindeordnung, vom 8. März 2010: „Baldige Revision Gemeindeordnung“;
- Postulat 2, Luzia Vetterli und Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion, Rolf Krummenacher, vom 4. Januar 2010: „Programmatische Bestimmungen in der GO“;
- Motion 31, Verena Zellweger-Heggli namens der CVP-Fraktion, vom 3. März 2010: „Anpassung bzw. Ergänzung der Namensbezeichnung der entsprechenden Direktion: ‚Direktion für Bildung, Sport und Kultur‘“;
- Motion 476, Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Schaffung einer Ombudsstelle“.

III.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 2. Februar 2012

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Korintha Bärtsch  
Ratspräsidentin



Hans Büchli  
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Stadt  
Luzern  
Grosser Stadtrat

### **Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates**

zu B+A 26/2012 Teilrevision der Gemeindeordnung. Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle. Antrag auf vorläufigen Verzicht:

Die Stadt Luzern schafft auf das Jahr 2014 eine Ombudsstelle mit einem Kostendach von Fr. 100'000.– bis Fr. 150'000.–.